

Besondere Bedingung Nr. 6448

Notfall-IT-Assistance

1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Assistance 2013 der Allianz Elementar Versicherungs-AG (ABA 2013 der Allianz Elementar Vers.-AG).

2. Versicherte Personen

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer.

3. Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt innerhalb Österreichs am Firmensitz.

4. Begriffs-Definitionen

4.1. IT- Notfall

4.1.1 IT-Notfälle mit Systemausfall

Als IT-Notfall gilt, wenn es plötzlich und nicht vorhersehbar zu einem Systemausfall der Hard- (Laptops, PC's, Netzwerke, ausgenommen Registrierkassen) und/oder der Software (Betriebssystem) kommt, durch

- Cyber Angriffe oder Verdacht auf diese (Cyber Angriff ist jedes Eindringen in das Computer System, das dessen unberechtigte Nutzung oder den unberechtigten Zugang zu dem Computer System oder die unautorisierte Veränderung, Zerstörung, Löschung, Übertragung, Kopierung von elektronischen Daten oder von Software oder die Beanspruchung von Ressourcen des Computer Systems zur Folge hat. Dies bezieht sich auch auf Hacker Attacken aller Art)
- Technischer Defekt der Hardware (Laptop und PC), fehlerhafte Bedienung der Hard- und/oder Software (Betriebssystem)
- nachteilige Veränderungen oder Verluste von für den Betrieb wichtigen Daten und Programme durch Schad-Software (unter dem Begriff Schad-Software versteht man verfälschende, schädliche oder anderweitig unerlaubte Anweisungen oder Kodierungen (Programme mit Schadensfunktionen), z.B. in böser Absicht eingegebene, unzulässige Anweisungen oder Codes, unabhängig davon, ob sie programmatischer oder anderweitiger Art sind - die sich innerhalb eines Computersystems oder -netzwerks, gleich welcher Art, fortpflanzen. Der Begriff Schad-Software umfasst zum Beispiel Viren, Trojaner, Würmer und Zeit- oder Logikbomben.)

4.1.2 IT-Notfälle ohne Systemausfall

- Befall von Schad-Software (zum Beispiel Viren, Trojaner,...)
- Cyber Erpressung (zum Beispiel Ransomware, PC Blockade,...)
- Rufschädigung (zum Beispiel Mobbing, unerlaubte Veröffentlichung von Fotos,...)
- Unberechtigter Abmahnung (zum Beispiel "free" Downloads,...)
- Identitätsdiebstahl (zum Beispiel ID Theft, falsche Bestellung,...)
- Email-Betrug (zum Beispiel falsche Gewinne, Geldtransfer etc.), inklusive Phishing
- Gefälschte Webseiten, inklusive Pharming
- Verlust persönlicher Daten (zum Beispiel Spyware etc.)
- Denial of Service

4.2. IT-Kommunikations-Notfall

Als IT- Kommunikations-Notfall gilt, wenn ein plötzlicher und nicht vorhersehbarer Kommunikationsbedarf im Zusammenhang

- mit einem IT-Notfall gemäß Punkt 4.1 besteht.
- mit einer existenzbedrohenden Krise auf Grund von Vorwürfe in Medien aller Art (zum Beispiel shit storm) besteht. Eine existenzbedrohende Krise im Sinne dieser Bedingungen ist, wenn diese auf ein plötzliches und unerwartetes Ereignis zurückzuführen ist und der Fortbestand des Versicherungsnehmers massiv gefährdet ist. Der bloße Rückgang von Umsatz oder Gewinn, auch wenn dieser plötzlich auftritt, zählt nicht als versichertes Ereignis.

5. Leistung im Fall eines IT- Notfalles gemäß Punkt 4.1

Im Falle eines IT-Notfalles gemäß Punkt 4.1 werden von der Assistance-Zentrale hierfür qualifizierte Personen am Telefon zur Verfügung gestellt, die in Absprache mit dem Geschäftsführer bzw. dem Firmeninhaber den IT-Notfall lösen.

Im IT-Notfall kann es zur Problemlösung notwendig sein, dass sich ein(e) SpezialistIn mit dem System des Versicherungsnehmers verbinden muss.

In seltenen IT-Notfällen kann es notwendig sein, dass ExpertInnen in den Betrieb des Versicherungsnehmers kommen müssen. In solchen Fällen wird - wenn vom Versicherungsnehmer gewünscht - von der Assistance-Zentrale ein Experte bzw. eine Expertin organisiert. Einmal pro Jahr werden die Kosten für eine einmalige An- und Abreise sowie eine Arbeitsstunde übernommen.

6. Leistung im Fall eines IT-Kommunikations-Notfalles gemäß Punkt 4.2

Im Falle eines IT-Kommunikations-Notfalles gemäß Punkt 4.2 werden von der Assistance-Zentrale hierfür qualifizierte Personen bereitgestellt (zB PR-Berater, Consultant), die in Absprache mit dem Geschäftsführer bzw. dem Firmeninhaber Lösungswege vorschlagen und eine Medienbetreuung durchführen (zB Info an Zeitungen, Fernsehen, Geschäftspartner etc.). Im Versicherungsfall werden in Summe bis max. Euro 2.500,- erbracht.

7. Vermittlung von Ersatz Hard- und/oder Software

Bei einer Zerstörung, Beschädigung oder bei Abhandenkommen der für den Betrieb des Versicherungsnehmers unbedingt notwendigen Hard- und/oder Software hilft die Assistance-Zentrale, je nach Verfügbarkeit und Möglichkeit, bei der Organisation eines entsprechenden Ersatzes. Die Kosten für Hard- und/oder Software hat der Versicherungsnehmer selbst zu tragen.

8. Vermittlung von Spezialisten

Bei Bedarf (unabhängig vom Schadenereignis) hilft die Assistance-Zentrale, je nach Verfügbarkeit und Möglichkeit, bei der Organisation eines Termins bei einer IT-Sicherheitsfirmen und/oder Datenschutzspezialisten. Die Kosten für die Spezialisten hat der Versicherungsnehmer selbst zu tragen.

9. Begrenzung der Leistung

Keinesfalls übernommen werden

- Verluste aller Art (zum Beispiel Vermögensnachteile durch Falsch-Überweisung, finanzielle Schäden beispielsweise durch unternehmerische Tätigkeiten und/oder Vornahme bzw. Entgegennahme von Zahlungen)
- Kosten für neue Geräte bzw. Ersatzgeräte oder Ersatzteile
- Kosten für die Neuanschaffung von Software
- Kosten für die Wiederherstellung von Daten oder Software (zum Beispiel Neuprogrammierung oder Nacherfassung von Daten)

10. Beiderseitiges jährliches Kündigungsrecht

Beide Vertragsteile haben das Recht, den Notfall-IT-Assistance-Vertrag, unabhängig von der in der Police festgesetzten Dauer, jährlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zur Hauptfälligkeit zu kündigen.